

Friedhofsgebührensatzung
SATZUNG
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Ranschbach
vom 28.07.2020

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 09.01.2012 und die 1. Änderung der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren außer Kraft.

Ranschbach, den 28.07.2020

(Thorsten Doll)

Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung für Verstorbene

- | | |
|---------------------------------------|----------|
| 1.) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 180,00 € |
| 2.) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 250,00 € |

II. Erwerb von Wahlgrabstätten / Verleihung des Nutzungsrechts

- 1.) Für den Erwerb von Wahlgrabstätten und die Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung werden Gebühren wie folgt erhoben:

- | | |
|-------------------------------|----------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 405,00 € |
| b) eine Doppelgrabstätte | 750,00 € |
| c) jede weitere Grabstätte | 375,00 € |
| d) ein Einzeltiefgrab | 585,00 € |
| e) eine Urnengrabstätte | 405,00 € |
| f) eine Wiesenurnengrabstätte | 750,00 € |

- 2.) Verlängerung des Nutzungsrechts nach II.1 bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr für

- | | |
|-------------------------------|---------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 13,50 € |
| b) eine Doppelgrabstätte | 25,00 € |
| c) jede weitere Grabstätte | 12,50 € |
| d) Tiefgrabstelle | 19,50 € |
| e) eine Urnengrabstätte | 13,50 € |
| f) eine Wiesenurnengrabstätte | 25,00 € |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

- 1.) Die Arbeiten für das Ausheben und Schließen der Gräber werden von einem von der Ortsgemeinde beauftragten Unternehmen durchgeführt.
- 2.) Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, welches Unternehmen mit den Arbeiten beauftragt wird.
- 3.) Die Kosten für das Ausheben und Schließen der Gräber sind von den Gebührenschuldern aus Auslagen zu ersetzen.
- 4.) Die Kosten für das Ausheben und Schließen der Gräber sind in einem Werkvertrag zwischen der Ortsgemeinde und dem von der Ortsgemeinde beauftragten Unternehmen geregelt.
- 5.) Für Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit werden entsprechende Zuschläge berechnet.
- 6.) Zuschläge, die das per Werkvertrag mit dem Grabaushub betraute Unternehmen berechnet, werden an den Gebührenpflichtigen weitergegeben.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu erstatten.

Für die Wiederbestattung von Leichen und Wiederbeisetzung von Urnen sind die gleichen Gebühren wie für das Ausheben und Schließen der Gräber zu entrichten.

V. Benutzung der Leichenhalle

- 1.) Für die Aufbewahrung
 - a) einer Leiche oder Urne bis zu 3 Tagen, einschl. Trauerfeier 150,00 €
 - b) für jeden weiteren Tag 30,00 €
- 2.) a) Für die Kühlzelle bis zu 3 Tagen 30,00 €

b) Pro weiteren Tag Kühlzellennutzung	10,00 €
3.) Für die Heizung	25,00 €
4.) Für die Reinigung der Leichenhalle (inkl. Kühlzelle)	80,00 €

VI. Namensplatte im Wiesenfeld, Abräumen von Grabstätten

- 1.) Für die Anfertigung und Montage der Namensplatte werden die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben. (§ 17 a Abs. 2 und 3)
- 2.) Für Platteneinfassungen und für das Abräumen der Grabstätten nach Ablauf der Nutzungszeiten/Ruhefristen werden die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

VII. Sonstige Gebühren

- 1.) Grabmalgenehmigungsgebühr (§ 18) 20,00 €
- 2.) Die Pflegegebühr (§ 21) bei vorzeitiger Abräumung beträgt 10% der Nutzungsgebühr nach II.1 pro Jahr der vorzeitigen Abräumung.